



*Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen  
Conférence des caisses cantonales de compensation  
Conferenza delle casse cantonali di compensazione  
Conferenza da las cassas chantunals da cumpensaziun*

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern • Telefon 031 379 77 81 • Fax 031 379 77 74 • [www.ahvch.ch](http://www.ahvch.ch)

# Jahresbericht 2010

## **Inhalt**

Organisation 2

Vorwort 3

Fokus 5

Berichte der Ressorts 7

Ressort Leistungen 7

Ressort Ergänzungsleistungen 8

Ressort Beiträge 8

Ressort Familien 9

Ressort Technik 10

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Dachverband der 26 kantonalen Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle, der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein. In dieser Funktion engagiert sich die Konferenz für eine pragmatische, kostengünstige und kundennahe Sozialversicherung im Bereich der Ersten Säule, der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den Familienzulagen.

Die Konferenz setzt sich für einfache, zweckmässige und verständliche Regelungen ein. Dabei ist wichtig, dass die Durchführung der ersten Säule effizient und nach modernen Geschäftsprinzipien erfolgt. Die Konferenz sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch eine harmonisierte Ausbildung und den regelmässigen Erfahrungsaustausch.

## Organisation

### Vorstand

<b>Präsident</b>	<b>Franz Stähli</b>	Direktor der SVA Zürich Ressortverantwortlicher Beiträge
<b>Vizepräsident</b>	<b>Andreas Dummermuth</b>	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Schwyz Ressortverantwortlicher Kommunikation
<b>Mitglieder</b>	<b>Bergita Kayser</b>	Direktorin der SVA Aargau Ressortverantwortliche Ergänzungsleistungen
	<b>Rolf Lindenmann</b>	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Zug Ressortverantwortlicher Technik
	<b>Pierre-Yves Schreyer</b>	Direktor der Ausgleichskasse des Kantons Neuenburg Ressortverantwortlicher Familien
	<b>Rodolphe Dettwiler</b>	Geschäftsführer der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell A. Rh. Ressortverantwortlicher Leistungen

### Geschäftsstelle

<b>Leiterin</b>	<b>Marie-Pierre Cardinaux</b>
-----------------	-------------------------------

## Vorwort

Fragen der Governance sind in der Privat- und insbesondere der Finanzwirtschaft zu einem wichtigen Thema avanciert, dem sich auch nicht börsenkotierte Unternehmen immer mehr stellen müssen. Was neben den gesetzlichen Vorschriften Good Governance sein soll, unterliegt einem starken Wandel. Zunehmend werden die Regeln der Governance auch auf den Bereich der öffentlichen Organisationen übertragen. Die Absicht des Bundesrates, die Governance in der 2. Säule auszubauen, ist in einigen Punkten auf äusserst heftige Ablehnung bei den interessierten Kreisen getroffen. Ein ähnliches Vorhaben wurde in der Krankenversicherung lanciert. Für die Durchführung der AHV hat das Bundesamt für Sozialversicherungen in der Nummer 1/2-2011 der Volkswirtschaft angekündigt, dass *„generell auch für die Durchführung der AHV die modernen Prinzipien der Corporate Governance und der Harmonisierung müssen vermehrt genutzt werden“*.

Was bedeutet Governance für die Durchführung der ersten Säule. Das Trendthema Governance war die Antwort der Wirtschaft und der Politik auf den eingetretenen Vertrauensschwund in der Öffentlichkeit zu Beginn unseres Jahrtausends. Erstes Ziel der Governance ist es deshalb auch, Vertrauen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, sei es bei Unternehmen gegenüber den Investoren oder Aktionären, sei es in unserem Bereich gegenüber den Abgabepflichtigen oder weiter gefasst den Bürgerinnen und Bürgern. Good Governance soll zu mehr Verantwortung, zu besserer Führung und zu adäquater Kontrolle von privaten und öffentlichen Unternehmen beitragen. Die Governance umfasst das Steuerungs- und Regelungssystem im Sinn von Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation). Dabei ist die zweckmässige und klare Zuweisung der Verantwortung und der Kompetenzen ein wichtiger Bestandteil. In unserem Fall handelt es sich um die Beziehung zwischen der Geschäftsleitung einer Ausgleichskasse, dem obersten Organ der Ausgleichskasse (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Vorstand) und den Aufsichtsorganen der einzelnen Versicherungen in Bund (meist das BSV) und Kanton (zuständige Direktionen). Die Entscheidungs- und Aufsichtsprozesse müssen klar, effizient und effektiv sein.

Wir können feststellen, dass bei der Durchführung der AHV, bzw. der ersten Säule, in vielen Bereichen bereits moderne Governanceprinzipien angewandt werden. Dazu gehören eine klare Trennung der Durchführungs- und Aufsichtsfunktion, eine externe neutrale Revision und eine transparente Berichterstattung zum Beispiel in den Geschäftsberichten. Die vorbildlich konzipierten « Checks and Balances » müssen immer wieder von Neuem geklärt und bestätigt werden. Alle Beteiligten müssen der Versuchung widerstehen, im Sinne von schnellen Lösungen bei auftretenden Problemen oder bei drängenden Zukunftsfragen davon abzuweichen. Die Verlockung kann dann besonders gross sein, wenn Medien den Finger auf eine Schwachstelle legen oder wenn Fragen der Finanzierung von Durchführungsfragen hineinspielen. Klare Governancestrukturen können zwar nicht alle Fehlentwicklungen verhindern, aber sie können sie eingrenzen und die Verantwortlichen dafür bezeichnen. Die Folge von Eingriffen in eine klare Trennung der Zuständigkeiten dagegen sind meist unklare bzw. vermischte Verantwortungen. Ausdruck des Funktionierens dieser grundlegenden Governanceregeln ist das hohe Vertrauen und die grosse Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger in die Durchführung der ersten Säule. Die Ausgleichskassen stehen dabei im berechtigten Ruf, effizient, kostengünstig und kundennah ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die aktuellen Vorschriften alle Bereiche einer modernen Governance gleichermassen erfassen. Hier erscheint es sinnvoll die aktuellen Regeln zu ergänzen. Ziel sollte es immer sein, das Vertrauen der Versicherten und Arbeitgeber in die erste Säule zu wahren und Missbräuche zu vermeiden. Dabei muss jedoch vermieden werden, in eine Überreglementierung zu verfallen. Die Kunden der Ausgleichskassen ziehen eine innovative, im täglichen Geschäft agil funktionierende Durchführung einem auf dem Papier perfekt konzipierten aber unbeweglichen und wenig effizienten Verwaltungsapparat vor. Damit ist auch gesagt, dass die Regeln die Besonderheiten wie Grösse, Portfolio etc. der einzelnen Ausgleichskasse berücksichtigen müssen. In diesem Rahmen machen wir unter anderem Vorschläge in den Bereichen internes Kontrollsystem, periodisches Reporting, Stellung des obersten Organs der Ausgleichskassen, IT-Revision.

Franz Stähli, Präsident

## Fokus: Umsetzungsstärke bewiesen

Frühling 2011: Dieses Jahr kommen mit den Tulpen auch die ersten Vorböten für die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates und des Ständerats im Oktober 2011. Die Legislaturperiode 2007-2011 neigt sich dem Ende zu. Grund genug für die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, einen ersten Blick zurück zu werfen.

Wirtschaft, Gesellschaft und soziale Sicherheit entwickeln sich in einer aktiven und prosperierenden Schweiz rasant: Die Schweiz wird immer älter und muss die Sozialwerke auf die Bedürfnisse dieser immer grösseren Bevölkerungsgruppe ausrichten. Die Schweiz muss im Sinn der nachhaltigen Sicherung des Generationenvertrages für die Familien sorgen, welche die Ärztinnen, Informatiker und Zimmerleute von morgen hervorbringen. Die Schweiz muss für attraktive Rahmenbedingungen für KMU und exportorientierte Grossunternehmen sorgen. Kein Wunder also, dass das Bundesparlament auch in der nun ablaufenden Legislaturperiode fast alle Sozialwerke diesen veränderten Herausforderungen angepasst hat. Von Reformstau in der sozialen Sicherheit kann also keine Rede sein. Und das muss so bleiben! Die zweimalige Ablehnung der 11. AHV-Revision soll die Ausnahme bleiben, damit ein Nichtmitgehen des wichtigsten Sozialwerks mit der Entwicklung verhindert werden kann.

Und weil soziale Sicherheit sich immer in der Sozialversicherungstechnik manifestiert, wirkt auch die nachfolgende grobe Übersicht äusserlich spröde, obwohl hier finanzielle riesige Volumina bewegt werden. Die kantonalen Ausgleichskassen, IV-Stellen und Familienausgleichskassen, die in den meisten Kantonen als Sozialversicherungsanstalten gemeinsam arbeiten, waren für die Versicherten und die Wirtschaft die ersten und wichtigsten Umsetzungspartner. Lassen wir einige Neuerungen seit dem Dezember 2007 Revue passieren:

### 2008

- Schwarzarbeitsgesetz: Die Ausgleichskassen bieten neu ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren an und ziehen Quellensteuern ein.
- Die 5. IV-Revision krempelt die IV um und macht sie – auch dank neuen und sehr differenzierten Leistungen – verstärkt zu einer Eingliederungsversicherung.
- Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bringt Anpassungen in fünf der zehn Sozialversicherungsgesetze (AHV/IV/EL/FLG/KVG).
- Das System Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) wird einer Totalrevision unterzogen: Neue Verfassungsgrundlage, neues Bundesgesetz, neue Verordnungen, neue kantonale Einführungsgesetzgebungen.
- Die neue, 13-stellige Sozialversicherungsnummer (NNSS) wird in allen bestehenden Registern und Informatikprogrammen eingeführt.

### 2009

- Das neue Familienzulagengesetz löst das bisherige und aus den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts stammende System der kantonalen Kinderzulagen ab.

## 2010

- Die Ausgleichskassen wirken erstmals bei der Verteilung der Lenkungsabgabe auf CO<sub>2</sub> mit. Im Sinn der damit verbundenen Haushaltneutralität gehen die Erträge an die Wirtschaft zurück.
- Ab Oktober beginnt der Aufbau des Familienzulagenregisters, das die Administration für die Arbeitgeber in Zukunft spürbar einfacher und schneller macht.

## 2011

- Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ändert AHVG, ELG und KVG. Angesichts der zunehmenden Pflegebedürftigkeit und Pflegekosten kommen die Steuerzahler über diese Anpassungen massiv stärker für die Finanzierung von Pflegedienstleistungen auf. Der offen gestaltete und anspruchsvolle Auftrag des Bundesgesetzgebers muss durch die Kantone umgesetzt werden.
- Die Sanierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfolgt ab Januar durch den Bezug von höheren Lohnbeiträgen durch die Ausgleichskassen.

Die Umsetzung all dieser finanz- und sozialpolitisch bedeutsamen Weichenstellungen in der ablaufenden Legislatur obliegt den Durchführungsverantwortlichen in den kantonalen Kompetenzzentren für Sozialversicherungen. Das Fazit ist schnell gezogen: Es hat geklappt! Und zwar innert Frist! Und ohne Explosion der Durchführungskosten! Und mit besserer Kundenorientierung v.a. dank vermehrtem Einsatz von eBusiness-Elementen!

Das sei ja klar, werden alle denken. Und genau das denken wir als Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen auch. Als Umsetzungsprofis im hochkomplexen Personalversicherungsgeschäft sind wir willens und in der Lage, die Aufträge der Gesetzgeber auf Stufe Bund und Kantone zu vollziehen. Ein Geheimrezept des wirtschaftlichen Erfolges der Schweiz ist der verfassungsmässige Grundsatz, dass Bundesrecht durch die Kantone umgesetzt wird. Genau für diesen Vollzugsföderalismus stehen im Bereich der sozialen Sicherheit die kantonalen Sozialversicherungsträger zur Verfügung. Professionell, nahe an der kantonalen Bevölkerung und Wirtschaft, national vernetzt und zukunftsgerichtet. Kein gutes Gesetz ohne gute Umsetzung. Dafür sind wir Garant.

Das Tagesgeschäft ist das Wichtigste, aber ein aktives Vorausschauen in die Zukunft ist ebenso bedeutend. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat sich deshalb im Jahr 2010 Gedanken über die Zukunft der AHV gemacht. Es werden Überlegungen und Vorschläge für die nächste AHV-Revision gemacht, die nach der technischen Reform für die Verbesserung der Durchführung (3. Anlauf der 11. AHV-Revision) kommen muss. Wir haben in der nun auslaufenden Legislaturperiode unsere Umsetzungsstärke wiederum bewiesen. Mit diesem zukunftsweisenden Beitrag sichern wir die Basis, dass dies so bleibt.

Andreas Dummermuth, Vizepräsident und Ressortverantwortlicher Kommunikation

Tätigkeiten 2010	Perspektiven 2011
<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6. IV-Revision (6b)</li> <li>• Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AHVG; Pro Litteris Urheberrecht (Motion 08.3589 Stadler)</li> </ul>
<b>Umsetzung von Gesetzen</b>	<b>Umsetzung von Gesetzen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• CO2-Abgabe; erstmalige Verteilung des Ertrags durch die AK</li> <li>• Neuordnung der Pflegefinanzierung</li> <li>• Vorbereitungen für die Inbetriebnahme des Familienzulagenregisters</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 65 KVG; Festlegung der technischen Anforderungen für die direkte Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer</li> <li>• Verordnung EU 883/04</li> <li>• 11. AHV-Revision (Verbesserung der Durchführung)</li> </ul>
<b>Intern</b>	<b>Intern</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation für die neuen Mitglieder</li> <li>• Überlegungen und Vorschläge zur Governance</li> <li>• Überlegungen und Vorschläge zu Ergänzungsleistungen</li> </ul>	

## Berichte der Ressorts

### Leistungen

Das Ressort Leistungen hat sich 2010 in zweifacher Hinsicht mit der AHV-Revision befasst. Zum einen gab es erste Vorbereitungen im Hinblick auf die Neuauflage der 11. AHV-Revision. Diese Vorbereitungen wurden gegenstandslos, nachdem das eidgenössische Parlament die Vorlage im Oktober 2010 abgelehnt hatte. Anschliessend hat der Bundesrat umgehend eine kleine „technische“ Revision vorgelegt, welche vor allem auf die Verbesserung der Durchführung abzielt.

Nach wie vor ein Ressort-Thema war die informatikgestützte Hinterlegung von Plausibilitätskontrollen in der EO zwecks Vermeidung von nicht gerechtfertigten Zahlungen. In der Vergangenheit hat es Fälle gegeben, in denen Gemeinwesen nicht EO-berechtigte Dienstleistungen über die EO abgerechnet haben.

Schliesslich hat das Ressort zu verschiedenen Weisungsänderungen Stellung genommen.

**Ressortverantwortlicher:** Rodolphe Dettwiler

## Ergänzungsleistungen (EL)

Die Kommission für EL-Durchführungsfragen tagte im Berichtsjahr drei Mal. Die Arbeitsgruppe, welche 2008 mit der Totalrevision der Wegleitung über die EL beauftragt wurde, traf sich einige Male. Die neue totalrevidierte Wegleitung ist Ende Oktober 2010 von der Kommission für Durchführungsfragen verabschiedet worden. Sie wird auf den 1. April 2011 in Kraft gesetzt werden. In vielen Bereichen wurde die Wegleitung angepasst und präzisiert um eine einheitliche Anwendung des Rechts zu gewährleisten. Auslöser für die erhöhte Regelungsdichte war der NFA. Ab 2008 sind die Ergänzungsleistungen eine Verbundaufgabe. Zuvor war das ELG ein Subventionsgesetz.

Bei der Pflegefinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung konnte das sogenannte Nettoprinzip verankert werden. Ab Januar 2011 müssen die Leistungen der Krankenkassen an einen Heimaufenthalt nicht mehr als Einnahmen angerechnet werden, wenn die Pflegekosten nicht Teil der Heimtaxe sind. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass weniger Mutationen gemacht werden müssen. Der Selbstbehalt nach Art. 25a Abs5 KVG wird als Teil der Heimtaxe interpretiert und kann somit auf der Ausgabenseite in der EL-Berechnung mit berücksichtigt werden.

Die Neuregelung der Beteiligung des Bundes an den Durchführungskosten konnte nicht auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten, da die Verwaltungskosten Bestandteil des Konsolidierungsprogrammes wurden. Die Verordnungsänderung wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2012 zusammen mit der Änderung der Festsetzung der Bundesanteile in Prozent in Kraft treten. Zwei Punkte des Konsolidierungsprogrammes 12/13 betreffen die EL. Art 39 ELV soll dahingehend geändert werden, dass für die Festlegung des Bundesanteils nicht mehr auf die Fälle vom Dezember des Vorjahres abgestellt wird, sondern auf diejenigen vom April des laufenden Jahres. Dies ergibt Einsparungen in der Höhe von 17 Mio. Franken gegenüber dem Finanzplan 2009. Mit der Erhöhung des Verwaltungskostenanteils des Bundes (Art.42a ELV) werden beim Bund rund 5 Mio. Franken Mehrkosten entstehen.

Die direkte Ausrichtung der Prämienverbilligung bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern an die Krankenversicherung sowie die neue Regelung bei den uneinbringlichen Prämien war ebenfalls Diskussionspunkt im Berichtsjahr. Da die Inkraftsetzung mittlerweile auf den 1. Januar 2012 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren verschoben worden ist, bleibt genügend Zeit die Vorschläge und ihre Auswirkungen auf die Durchführung zu analysieren und zu besprechen.

**Ressortverantwortliche:** Bergita Kayser

## Beiträge

Im Bereich der Beiträge betraf die wesentlichste Änderung die Verordnung zum AHVG. Nahm Art. 28 AHVV bisher die Renten der ersten Säule von der Beitragspflicht für Nichterwerbstätige aus, müssen neu die AHV-Renten bei der Festsetzung des Beitragssubstrats einbezogen werden. Das Gleiche war ursprünglich auch für die IV-Renten vorgesehen und wurde dann auf Intervention der Behindertenvertreter fallen gelassen. Die Ungleichbehandlung von AHV- und IV-Rentnern mag aus sozialen Gründen gerechtfertigt sein, in gesetzessystematischer Hinsicht ist sie jedoch fraglich. Ausserdem führt sie zu einer Komplizierung der Durchführung. Konnten bis anhin die Ren-

tenleistungen der Meldung der Steuerämter entnommen werden, ist dies nun nicht mehr möglich, kennen die Steuern eine Unterscheidung zwischen IV- und AHV-Renten nicht. Aus diesen Gründen müssen die Ausgleichskassen die Existenz und Rentenhöhe nun selbst ermitteln, was mit einer Web-Anbindung an das schweiz. Rentenregister geschehen soll. In jedem Fall bedeutet die Änderung zusätzliche Kosten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

**Ressortverantwortlicher:** Franz Stähli

## Familien

Im Verlauf des Jahres 2010 hat sich die BSV-Kommission Familienzulagen zwei Mal versammelt. Die Steuerungsgruppe Familienzulagenregister (FamZReg) hat parallel zu den Tätigkeiten der Kommission sechs Mal getagt. Die Begleitgruppe des FamZReg (Praktiker) hat hingegen nur zwei Mal eine Sitzung abgehalten.

Im Frühling des Jahres 2010 hat das Parlament zu der Genugtuung der Ausgleichskassen entschieden, dass alle durch das FamZReg entstehenden Kosten (Konzept, Umsetzung, Betrieb) zulasten des Bundes gehen.

Der ambitionöse Terminplan, der für den Entwurf, die Umsetzungsphase, die Testphase und die Umsetzungsarbeiten des FamZReg vorgesehen war, wurde eingehalten, so dass dieses ab dem 1. Januar 2011 in Verwendung getreten ist. Dies war dank den durch die beiden oben genannten Arbeitsgruppen getätigten umfassenden Arbeiten möglich, welche in perfekter Harmonie mit der Zentrale, der Bauherin des FamZReg und dem BSV arbeiteten.

In politischer Hinsicht haben zwei wichtige Elemente im Bereich der Familienzulagen das Jahr 2010 geprägt. Zuerst sind die Änderungen des FamZG vom 18.06.2010 und der FamZV vom 08.09.2010 zu nennen. Diese Revisionen wurden notwendig, um den Bestand des FamZReg zu rechtfertigen. Sie führten einerseits zu einer Anpassung der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL) und andererseits zu der Ausarbeitung und Umsetzung der Wegleitung zum FamZReg (WL-FamZReg).

Das zweite politische Element, das genannt werden muss, ist die Prüfung durch das Parlament gemäss der parlamentarischen Initiative Hugo Fasels „ein Kind - eine Zulage“. Diese Initiative hat zum Ziel, damit auch die Selbstständigerwerbenden Familienzulagen erhalten. Das Parlament hat diese Ausweitung des Anspruchs auf Familienzulagen während der Frühlingssession 2011 angenommen. Die Hälfte der Kantone müssen Bestimmungen dazu erlassen. Es muss deshalb die Einführungsfrist für die Umsetzung dieser Gesetzesänderung genau beachtet werden, einerseits angesichts der Zeit, welche die Kantone benötigen werden, um diese Bestimmungen zu erlassen, und andererseits für die von den Ausgleichskassen sicherzustellende Logistik.

**Ressortverantwortlicher:** Pierre-Yves Schreyer

## Technik

### **Aktenführung**

Das BSV hat die neuen Weisungen betreffend Aktenführung verabschiedet. Die Aufbewahrungsdauer für die einzelnen Dokumente wird vom BSV richtigerweise summarisch umschrieben. Nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsfrist sind diese Dokumente vorerst den kantonalen Staatsarchiven anzubieten, bevor sie endgültig vernichtet werden. Es ist zu befürchten, dass die kantonalen Ausgleichskassen (im Gegensatz zu den Verbandskassen, für die das Bundesarchiv zuständig ist), die Akten auch effektiv anbieten müssen. Ausserdem soll noch die gesetzliche Grundlage geprüft werden, wenn es um Akten mit datenschutzrechtlich sensiblem Inhalt (z.B. IV-Dossiers) geht. Nach wie vor hoffen wir, dass sich für die kantonalen Kassen trotz der föderalen Organisation eine einheitliche Lösung finden lässt. Hier zeigt sich eine faktische Ungleichbehandlung von kantonalen und verbandlichen Kassen.

### **Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)**

Das UID-Gesetz wurde per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Für die Einführung der UID-Nummer bzw. der Administrativnummer steht den Kassen eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Verfügung. Aufgrund der Vorarbeiten im Bundesamt für Statistik ist nicht damit zu rechnen, dass der Datenaustausch vor dem Sommer 2011 operativ werden kann.

### **EESSI**

Im Rahmen der VO 883/2004 der Europäischen Union, welche die VO 1408/71 per 1. Mai 2010 abgelöst hat, ist der elektronische Austausch der bisherigen E-Formulare zwingend vorgesehen. Zur Realisierung dieses Vorhabens steht den Mitgliedländern zwei Jahre Übergangsfrist zu. Für die Schweiz gilt einstweilen – bis zum Inkrafttreten der neuen VO – nach wie vor die VO 1408/71. Das Datum der Inkraftsetzung steht noch nicht fest.

### **Sedex**

Ab 1. April 2010 mussten alle Ausgleichskassen und IV-Stellen (SVU) technisch in der Lage sein, im Rahmen von Sedex (secure data exchange) Meldungen anderer SVU elektronisch zu empfangen. Dies hat von Beginn weg – trotz einiger Startprobleme – recht gut funktioniert. Der Ausbau erfolgt schrittweise: Neue Projekte sind: Steuer-meldungen und Mutationsmeldungen. Zudem sollen ganze Dossier an andere SVU ver-sandt werden können. Damit ein Gewinn entsteht, sollen alle relevanten Dossier nach einer minimalen, einheitlichen Struktur aufgebaut sein, so dass sie beim Empfänger im optimalen Fall nicht nachindiziert werden müssen.

### **SuisseID**

Die SuisseID ist der erste standardisierte elektronische Identitätsnachweis der Schweiz, mit dem sowohl eine rechtsgültige elektronische Signatur wie auch eine si- chere Authentifizierung möglich sind. Mit grossem publizistischem Aufwand wurden im Frühjahr 2010 diese Produkte (USB-Stick, Chipkarte) angekündigt. Die Verkaufserfol- ge entsprechen jedoch einstweilen nicht den Erwartungen, die Produkte konnten sich noch nicht durchsetzen.

### **EO-Register**

Das ursprünglich enorm aufwändige Projekt für ein neues EO-Register wurde massiv zurückgefahren auf ein Niveau, das dem Geschäft angemessen erscheint. Das Ziel,

ungerechtfertigte Bezüge von EO- und Mutterschaftsleistungen zu vermeiden, kann auch mit dem redimensionierten Projekt gut erreicht werden.

**Erneuerung des Meldeverkehrs mit der ZAS (MZR-XML neu)**

Das heutige Meldeverfahren zwischen den SVU und der ZAS entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Technologie. Wegen einer Vielzahl anderer, dringlicher Projekte (insbesondere EESSI) kann dieses Thema einstweilen nicht behandelt werden.

**Ressortverantwortlicher:** Rolf Lindenmann